

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.1987

Geschäftszahl

85/18/0052

Rechtssatz

Umstandswörter, welche ausschließlich Angaben der Zeit bezeichnen, (wie zB "dann", "danach", "sodann", "nach", "vor") sind an sich, ohne das Hinzutreten von ergänzenden Feststellungen im jeweiligen Beschwerdefall nicht geeignet, über einen konkreten Zeitpunkt oder Zeitraum präzise Aussagen zu treffen, geschweige denn im grammatikalischen Kontext des Spruches den Tatort ausreichend zu konkretisieren. Auch das Wort "unweit" kann kein dem Konkretisierungsgebot des § 44a lit a VStG entsprechendes räumliches Naheverhältnis umschreiben (hier: Übertretungen nach § 11 Abs 1 StVO, § 15 Abs 1 StVO; Hinweis E 17.6.1987, 85/18/0111).